

Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat am 12. Februar 1998 auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 Nr. 4 und des § 33 Abs. 1 Nr. 4 Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. S. 30) und des § 2 Abs. 3 der Berufsordnung der Tierärztekammer Brandenburg vom 27. Oktober 1990 (Deutsches Tierärzteblatt 5/1991 S. 416) folgende Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg - Az.: 45-351-0/8 - vom 24. August 1998 genehmigt worden ist:

(zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12. April 2013 - DTBl. 7/2013, S. 1.014))

§ 1 Inhalt und Organisation

- (1) Der tierärztliche Notfall- und Bereitschaftsdienst (im Folgenden nur Notfalldienst genannt) umfasst die erste Hilfeleistung und Behandlung bei einem Notfall oder einem Krankheitsfall, der eine dringende Behandlung erfordert. Nach Ablauf des Notfalldienstes überweist der diensthabende Tierarzt den Patienten an den Hof- bzw. Haustierarzt. Dabei hat er den Besitzer oder Halter des Patienten über die notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihm gegebenenfalls eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung zu übergeben.
- (2) Der Notfalldienst hat zu gewährleisten, dass an den Wochenenden, den gesetzlichen Feiertagen sowie für die Abend- und Nachstunden die tierärztliche Versorgung aller Tierarten sichergestellt ist. Der Beginn und das Ende des Notfalldienstes sind festzulegen. Er umfasst in der Regel den Sonnabend, den Sonntag, gesetzliche Feiertage und die Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Während des Notfalldienstes muss der Tierarzt erreichbar sein und die Versorgung der Notfälle sicherstellen.
- (3) Die Notfalldienste sollen in kollegialer Übereinkunft mehrerer Tierärzte organisiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben der in § 2 angeführten Pflicht auch ein Recht der niedergelassenen Tierärzte zur Teilnahme am Notfalldienst in der Region ihrer Niederlassung besteht. Die Tierärzte der einzelnen Notfalldienste übernehmen turnusmäßig, tages- oder wochenweise den Notfalldienst und regeln eigenständig die zeitliche, fachliche und territoriale Gestaltung. Wird auf diesem Wege keine befriedigende Lösung erreicht, legt die Landestierärztekammer die Modalitäten des Notfalldienstes für den betreffenden Bereich fest.
- (4) Die Einteilung zum Notfalldienst ist rechtzeitig bekannt zu machen. Es muss gewährleistet sein, dass sich hilfeschuchende Tierhalter darüber unterrichten können, für welche Zeiten und bei welchen Tierärzten der Notfalldienst in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere hat jede Praxis über die notdiensthabenden Praxen der Region in geeigneter Weise zu informieren. Im Falle einer nicht voraussehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 2 Teilnahmeverpflichtung

- (1) Jede Praxis ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Bestandsbetreuende Tierärzte sind daneben verpflichtet, den Notdienst ihrer Bestände abzusichern.
- (2) Die Notfalldienstpflicht beinhaltet die Verpflichtung jedes Tierarztes, sich so fortzubilden, dass er in der Lage ist, die Tiere der ihn im Notfalldienst aufsuchenden Tierbesitzer zweckmäßig zu versorgen.
- (3) Eine neue Praxis ist alsbald in den Notfalldienst einzubeziehen.

§ 3 Befreiung vom Notfalldienst

(1) Die Landestierärztekammer kann auf Antrag widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend eine Befreiung vom Notfalldienst erteilen, insbesondere

- a) wegen körperlicher Behinderung,
- b) bei außergewöhnlichen familiären Pflichten und Belastungen.

Eine körperliche Behinderung ist als schwerwiegender Grund in der Regel bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70 Prozent bei gleichzeitig aus diesem Grunde eingeschränkter Praxistätigkeit anzunehmen.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Körperliche Behinderungen sind durch behördliche Bescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen.

(3) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Vorstand der Landestierärztekammer, über einen Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes die Kammerversammlung. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Landestierärztekammer zu erheben. Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

(4) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Tierärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

(5) „Tierärztliche Kliniken“ haben einen eigenständigen Notfalldienst im Rahmen ihrer ständigen Dienstbereitschaft entsprechend der Richtlinie über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Mindestanforderungen zu gewährleisten.

§ 4 Verstöße

Verstöße gegen die Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung sind Berufspflichtverletzungen und können als solche geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderung der Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.